JAdigital.
Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten

DIJuF
Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder, Katharina Lohse

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundprinzipien, Leistungen, Schutzauftrag und strukturelle Bedingungen vor dem Hintergrund zunehmend digitaler Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgutachten

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)

Heidelberg, 2023

Inhaltsverzeichnis

Einführung 8
Teil 1: Kinderrechte als Ausgangspunkt für die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinder- und Jugendhilfe 9
A. Einleitung 9
B. Digitalisierung und Förder- sowie Teilhaberechte 10
I. Kinderrechtliche Verankerung von Teilhabe- und Förderrechten 10
II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Teilhabe- und Förderrechte 10
III. Auswirkungen der „digitalen Kinderrechte“ auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII 12
1. LEBENSWELTORIENTIERUNG UND GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE ALS GRUNDPRINZIPIEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE 12
2. FÖRDERUNG SELBSTBESTIMMTER MEDIENNUTZUNG UND DIGITALER TEILHABE DURCH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE 13
3. FÖRDERUNG DURCH DIGITALE GESTALTUNG DER ANGEBOTE DER KINDER- UND JUGENDHILFE 13
4. ACHTUNG DER ELTERLICHEN ERZIEHUNGSVERANTWORTUNG BEI DIGITALEN FÖRDERANGEBOTEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE 15
C. Digitalisierung und Recht auf Schutz vor Gefahren 15
I. Kinderrechtliche Verankerung der Schutzrechte 15
II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schutzrechte 16
III. Auswirkungen der „digitalen Kinderrechte“ auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII 16
1. SCHUTZ VOR DIGITALISIERUNGSSPEZIFISCHEN GEFAHREN 16
2. NUTZUNG VON DIGITALISIERUNG FÜR DIE ERFÜLLUNG VON SCHUTZPFLICHTEN 17
3. ACHTUNG DES SOZIALDATENSCHUTZES BEI NUTZUNG DIGITALER KOMMUNIKATIONSFORMEN 17
D. Digitalisierung und Recht auf Beteiligung 18
I. Kinderrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten 18
II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beteiligungsrechte 18
III. Auswirkungen der „digitalen Kinderrechte“ auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII 18
1. DIGITALE BETEILIGUNG ALS FORM ADRESSATENGERECHTER BETEILIGUNG 19
2. MITBESTIMMUNG ÜBER DIGITALE KOMMUNIKATIONSFORMEN BEI DER AUFGABENWAHRNEHMUNG UND LEISTUNGSGESTALTUNG 20
E. Zusammenfassung 20

Einführung

Die Digitalisierung wirkt sich in immer stärkerem Umfang auf die Lebenswelt aller Menschen aus. Diese betrifft den Zuwachs sowohl der Nutzungsmöglichkeiten von mobilen Geräten wie insbesondere Smartphones sowie den damit einhergehenden Zuwachs der Funktionen der Geräte, der mobilen Kommunikation sowie der Etablierung sozialer Netzwerke und ihre Relevanz für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben.[1] Die heutigen Erwachsenen, die die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, haben jedoch die Erfahrung, von klein auf in einer digitalen Lebenswelt aufzuwachsen, nicht gemacht. Seit mehr als einem Jahrzehnt sind junge Menschen Pioniere im Hinblick auf das Erwachsenwerden in einer digitalen Lebenswelt sowie gleichzeitig ihre Eltern und andere Erziehungsberechtigte Pionier:innen im Hinblick auf das Elternsein in einer digital geprägten Gesellschaft. Damit wird automatisch auch die derzeitige Kinder- und Jugendhilfe zur Pionierin einer digitalisierungsbewussten Kinder- und Jugendhilfe.

Konkrete Aussagen zu den Befugnissen und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit der Digitalisierung enthält das SGB VIII allerdings bislang so gut wie gar nicht, auch wenn mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) zumindest die Notwendigkeit einer digitalen Ausstattung der Jugendämter im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII sowie die Medienkompetenz als Inhalt der Familienförderung nach § 16 SGB VIII ausdrücklich aufgegriffen wurden. Es ist daher erforderlich, das SGB VIII digitalisierungsspezifisch auszulegen und konkrete Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Berücksichtigung der digitalisierten Lebensräume herauszuarbeiten.

Im Rahmen dieser Expertise wird in Teil 1 ein übergreifender Blick auf die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus Perspektive der Kinderrechte geworfen. Anschließend werden in Teil 2 die konkreten Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe bei einzelnen ausgewählten Aufgaben und Leistungen im Hinblick auf die Digitalisierung untersucht und abschließend in Teil 3 die sozialdatenschutz- sowie organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung dargestellt.

---

[1] S. dazu mpfs/*Feierabend* ua 5 ff.; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43.

Teil 1: Kinderrechte als Ausgangspunkt für die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinder- und Jugendhilfe

A. Einleitung

Die Kinder- und Jugendhilfe geht von einem **rechtebasierten Ansatz** aus, der für die Auslegung sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausschlaggebend ist. In § 1 Abs. 1 und 2 SGB VIII werden die **Grundrechte junger Menschen im Staat und das Verhältnis zur Erziehung der Eltern** beschrieben, um diese allgemeinen Bedingungen dann in Absatz 3 für die Kinder- und Jugendhilfe zu konkretisieren. Im Fokus steht nach Absatz 1 das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Absatz 2 wiederholt den grundrechtlich in Art. 6 Abs. 2 GG geschützten Vorrang der elterlichen Erziehungsverantwortung gegenüber staatlichen Aufgaben und Möglichkeiten, der in erster Linie auf Basis einer Einwilligung der Eltern Unterstützungsmaßnahmen sowie Leistungen an junge Menschen selbst (nachrangige Erziehungsverantwortung des Staats[2]) zulässt und Maßnahmen zum Schutz junger Menschen gegen den Willen der Eltern nur zur Abwendung von Gefährdungen erlaubt.

Zusätzlich zu den Grundrechten, an denen sich § 1 SGB VIII orientiert, dienen die in der **UN-Kinderrechtskonvention** (UN-KRK) beschriebenen Kinderrechte als wichtige Auslegungsgrundlage der Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.[3] Von Relevanz sind sie insbesondere, weil die Kinderrechte hier teilweise konkreter und detaillierter ausgestaltet sind als im Grundgesetz (GG) und sich aus ihnen entsprechend konkretere Vorgaben ableiten lassen.[4] Dies gilt insbesondere für die nähere Bestimmung der Inhalte von Förderpflichten, aber auch allgemein für den erforderlichen – kinderrechtebasierten – Umgang von Fachkräften gegenüber jungen Menschen bei der Aufgabenerfüllung. Inhaltlich lassen sich die Kinderrechte in die drei Bereiche der Förder- und Teilhaberechte, der Schutzrechte sowie der Beteiligungsrechte unterteilen.

In einer sich **zusehends digitalisierenden Lebenswelt** sind diese Kinderrechte auch im digitalen Zusammenhang mit Inhalten zu füllen, was entsprechend wiederum Auswirkungen auf die Auslegung der Rechte und Befugnisse der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII hat. Im Folgenden werden daher die **Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinderrechte** dargestellt und die **Folgen für die Leistungsgewährung und Aufgabenerbringung nach dem SGB VIII** untersucht. Der Text orientiert sich dabei entsprechend der gängigen Einteilung der Kinderrechte an den Förder- und Teilhaberechten (A.), den Schutzrechten (B.) sowie den Beteiligungsrechten (C.).

---

2 S. dazu MWM KJHR/*Jestaedt* Kap. 1 Rn. 15 f.
3 Wiesner/Wapler/*Wapler* SGB VIII § 1 Rn. 3; FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 1 Rn. 5.
4 FK-SGB VIII/*Meysen* SGB VIII § 1 Rn. 2.

B. Digitalisierung und Förder- sowie Teilhaberechte

I. Kinderrechtliche Verankerung von Teilhabe- und Förderrechten

Verfassungsrechtlich hat das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung und Förderung seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) sowie Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG (Allgemeines Persönlichkeitsrecht), wobei diese Rechte kinderspezifisch neben der gegenwärtigen Persönlichkeitsentfaltung die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person einbeziehen.[5] Der Staat ist daraus verpflichtet, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern.[6] Bei der Wahrnehmung von konkreten Aufgaben des Staats zur Förderung und Erziehung hat der Staat[7] die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) zu achten, kann also eigene Förderleistungen (außerhalb der Schule)[8] grundsätzlich nur im Rahmen einer allgemein nachrangigen Erziehungsverantwortung entweder mit dem Einverständnis der Eltern oder zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erbringen.[9] Die Kinder und Jugendlichen durch Leistungsangebote zu fördern sowie die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer vorrangigen Erziehungsverantwortung zu unterstützen, ist staatliche Aufgabe, die durch die Kinder- und Jugendhilfe durch an die jungen Menschen selbst oder an die Eltern gerichtete Leistungen wahrgenommen wird.[10]

Die UN-KRK nennt eine Reihe von spezifischen Teilhabe- und Förderrechten, die der Staat umsetzen muss. Als spezifische Förderrechte sind insbesondere das Recht auf Bildung (Art. 23, 28 UN-KRK) und das Recht auf Freizeit, Spiel und Kultur (Art. 31 UN-KRK) zu nennen sowie als spezifische Teilhaberechte das Recht auf Zugang zu den Medien (Art. 17 UN-KRK), das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung (Art. 13 Abs. 1 UN-KRK) sowie das Recht auf Versammlungsfreiheit (Art. 15 Abs. 1 UN-KRK). Von Bedeutung in dem Zusammenhang ist dabei immer auch der kinderrechtliche Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 2 UN-KRK).

II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Teilhabe- und Förderrechte

In einer sich zusehends digitalisierenden Lebenswelt der jungen Menschen lassen sich die Förder- und Teilhaberechte kaum ohne Bezug zur Digitalisierung denken. Das gilt insbesondere für das **Recht auf Zugang zu den Medien**. Zu beachten ist dabei, dass die Digitalisierung zentral für die **Gestaltung sozialer Beziehungen** durch die jungen Menschen ist. Die

---

5 Wiesner/Wapler/*Wapler* SGB VIII § 1 Rn. 17.
6 *Wapler* Kinderrechte ins Grundgesetz? 9 f.
7 Unterhalb der Schwelle von abzuwendenden Gefährdungen, s. dazu Recht auf Schutz.
8 Zum Recht auf Schulbildung s. BVerfG zur Bundesnotbremse 2, BVerfG 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21.
9 LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert* SGB VIII § 1 Rn. 4.
10 Wiesner/Wapler/*Wapler* SGB VIII § 1 Rn. 17; *Beckmann* 98; zu den konkreten Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe ➔ III.

Teilnahme in der digitalen Lebenswelt hat für die Identitätsbildung von Kindern und die Interaktion mit der Peer Group eine enorme Bedeutung.[11] Der digitale Raum ermöglicht jungen Menschen, sich zeit- und ortsgebunden zu vernetzen. Für die Entwicklung der Identität von jungen Menschen kann dies eine große Bereicherung sein, da die Möglichkeiten der Vernetzung beinahe unbegrenzt sind. Gerade auch für junge Menschen, die sich in ihrer realanalogen Welt nicht repräsentiert sehen oder aus anderen Gründen kaum Ansprache finden, können die digitalen Vernetzungsmöglichkeiten neue Gelegenheiten eröffnen.

Zudem können **das Recht auf Informationsbeschaffung** sowie **weitere Teilhaberechte** deutlich gestärkt werden, wenn diese auch auf digitalem Weg wahrgenommen werden können. Dies liegt auch in der **digitalisierungsbedingten Niedrigschwelligkeit** der Informationsbeschaffung begründet, da junge Menschen sich durch das Internet zeit- und ortsungebunden ohne den Einsatz finanzieller Mittel über für sie interessante und sie betreffende Themen informieren können. Daraus folgt weiter die Stärkung eines niedrigschwelligen **Zugangs zu Bildung[12] oder anderen Angeboten der Förderung** durch digitale Formate. Eine besondere Stärkung der Teilhabe kann auch in den **Wahlmöglichkeiten** bestehen, die Kindern und Jugendlichen durch unterschiedliche (digitale und nicht digitale) Formate von Bildungs- und Förderungsangeboten eröffnet werden, was im Rahmen der Kinderrechte als wichtiges Instrument zur Sicherstellung inklusiver Bildung angesehen wird.[13]

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Möglichkeiten **digitaler Freizeitgestaltung**,[14] sodass auch das **Recht auf Freizeit** durch digitale Angebote gestärkt werden kann. Zu solchen Angeboten sind zB soziale Netzwerke, Chats, Streams, digitale (Video-)Spiele, Online-Kulturveranstaltungen zu zählen.

Neben der Gewährleistung von Kinderrechten durch den Zugang zu digitalen Teilhabemöglichkeiten und die Wahl digitaler Zugangswege und Förderangebote muss das Grundrecht auf **Förderung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit** in einer digitalisierten Lebenswelt auch eine Förderung des kompetenten selbstbestimmten Agierens in eben dieser Lebenswelt umfassen. Förderangebote müssen sich insofern auch darauf beziehen, dass Kinder und Jugendliche gefahrenlos den digitalen Raum nutzen und sich entsprechende **Mediennutzungskompetenzen** aneignen können.[15]

Bei der Betrachtung digitaler Förder- und Teilhaberechte ist wesentlich zu beachten, dass trotz oder gerade in einer zusehends digitaleren Lebenswelt junger Menschen die digitale Teilhabe der einzelnen jungen Menschen höchst unterschiedlich ist und sich gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen in **ungleichen Teilhabemöglichkeiten** fortsetzen.[16] Insbesondere haben nicht alle jungen Menschen die gleichen Möglichkeiten, selbst zu entscheiden, ob und wie sie digital teilhaben. Unterschiedlich sind sowohl der Zugang selbst als auch die erzieherischen Regeln im Zugang, aber auch die digitalen Mediennutzungskompetenzen (dazu ausf. ➔ III. 1.).[17] Im Hinblick auf den kinderrechtlichen Grundsatz der Nichtdiskriminie-

---

[11] Kinderrechte.digital Unsere Rechte Kap. 3.
[12] Zum Recht auf schulische Bildung und den Einschränkungsmöglichkeiten durch rein digitalen Unterricht s. Entscheidung des BVerfG zur Bundesnotbremse 2, BVerfG 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21.
[13] Kinderrechte.digital Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) Kap. XI. A. Ziff. 99.
[14] Mpfs/*Feierabend* ua 10 ff.; Kinderrechte.digital Unsere Rechte Kap. 3.
[15] FK-SGB VIII/*Meysen* ua SGB VIII Einl. Rn. 17.
[16] *Gravelmann* RdJB 2018, 201 (202); Der Paritätische/*Schabram* ua 4 ff.
[17] *Tillmann* Forum Erziehungshilfen 2018, 135 (136).

rung (Art. 2 UN-KRK) darf dieser Umstand zum einen bei der Schaffung digitaler Zugänge und Förderangebote nicht unberücksichtigt bleiben. Zum anderen stellt sich in dem Zusammenhang die Frage nach der staatlichen **Verantwortung des Abbaus von Benachteiligungen im Bereich der digitalen Teilhabe**.

III. Auswirkungen der „digitalen Kinderrechte“ auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII

Diese Auswirkungen der Digitalisierung auf die Kinderrechte im Allgemeinen haben auch Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII hält zur **Deckung der Teilhabe- und Förderrechte** junger Menschen sowie der Unterstützung von Familien eine Vielzahl infrastruktureller Leistungsangebote und individueller Hilfen vor, die die Bedarfe der jungen Menschen und ihrer Familien decken sollen und sich teils an die Eltern und ihre Erziehung, teils an die jungen Menschen selbst richten (s. § 2 SGB VIII, §§ 11 ff. SGB VIII).

1. LEBENSWELTORIENTIERUNG UND GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE ALS GRUNDPRINZIPIEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

In Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes der Kinder- und Jugendhilfe soll diese nach § 9 Nr. 2 SGB VIII bei der Ausgestaltung ihrer Leistungen die Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien berücksichtigen (§ 9 Nr. 2 SGB VIII). Fachlich wird diese Pflicht durch das Konzept der sog. **Lebensweltorientierung** umgesetzt. Danach soll sich das Handeln der Kinder- und Jugendhilfe strukturell, fachlich und methodisch an den (unterschiedlichen) Lebenslagen seiner Adressat:innen ausrichten.[18] Diese Ausrichtung hat ebenso wie die Förderrechte im Allgemeinen zwangsweise auch die **Digitalisierung von Lebenswelten** zu beachten.[19] Soll sich die Kinder- und Jugendhilfe an den Lebenswelten ihrer Adressat:innen orientieren, so kommt sie also nicht umhin, auch die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelten einzubeziehen.

Neben der Pflicht zur Lebensweltorientierung soll die Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Abs. 3 SGB VIII ausdrücklich einen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau **jeglicher Benachteiligungen** (Nr. 1) sowie zur Ermöglichung **gleichberechtigter Teilhabe** an der Gesellschaft (Nr. 2) leisten. In den allgemeinen Regelungen zur Leistungserbringung ist das **Teilhabeprinzip** zwar in erster Linie im Zusammenhang mit der gleichberechtigten Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen aufgeführt (§ 9 Nr. 4 SGB VIII). Teilhabe ist jedoch in der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf einen Nachteilsausgleich bei Behinderung beschränkt, sondern bezieht sich auf jegliche Ausschlüsse vom gesellschaftlichen Leben sowie den Möglichkeiten zur sozialen Interaktion. Teilhabe nimmt damit Bezug auf das Bedürfnis aller Menschen nach sozialem Kontakt, Zugehörigkeit, Partizipation und Achtung.[20] Berücksichtigen muss sie daher insbesondere auch die faktisch **ungleichen digitalen Teil-**

---

[18] Wiesner/Wapler/*Wiesner* SGB VIII § 9 Rn. 22; FK-SGB VIII/*Meysen* ua SGB VIII Einl. Rn. 38; Achter Jugendbericht, BT-Drs. 11/6576, 85, 200.

[19] FK-SGB VIII/*Meysen* ua SGB VIII Einl. Rn. 17 f.

[20] AGJ 2 f.

habebedingungen, die von kulturellen, ökonomischen, sozialen und geschlechterspezifischen Bedingungen geprägt werden.[21] Im Hinblick auf diese ungleichen Nutzungsbedingungen gehört es grundsätzlich gem. §§ 1, 9 SGB VIII auch zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, einerseits durch **Leistungen zu einem Abbau der Benachteiligungen in den Möglichkeiten und Fähigkeiten bei der Mediennutzung** hinzuwirken, andererseits umgekehrt aber auch die unterschiedlichen individuellen digitalen Nutzungsbedingungen und -möglichkeiten bei der Leistungsgestaltung zu berücksichtigen.

2. FÖRDERUNG SELBSTBESTIMMTER MEDIENNUTZUNG UND DIGITALER TEILHABE DURCH DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Inhaltlich muss sich die Kinder- und Jugendhilfe zunächst danach ausrichten, dass junge Menschen in der digitalen Lebenswelt ggf. Unterstützung beim Erwerb entsprechender Mediennutzungskompetenzen benötigen, damit sie diese selbstbestimmt und möglichst frei von Gefahren nutzen können. So sind bspw. **Bedarfe an der Vermittlung digitaler Kompetenzen der jungen Menschen** bei der Ausgestaltung von Leistungen miteinzubeziehen (➔ Teil 2 D.).[22] Aus der Veränderung der Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen können sich zudem **Unterstützungsbedarfe der Eltern** ergeben, die sich infolge geringerer technischer Mediennutzungskompetenzen bei der Begleitung der Mediennutzung ihrer Kinder überfordert fühlen können und gleichzeitig zusehends weniger Möglichkeiten der Kontrolle und des Zugriffs auf die Mediennutzung ihrer Kinder haben (➔ Teil 2 D.).[23]

In Bezug auf die ungleichen Teilhabebedingungen kann zudem das Kinderrecht **auf Zugang zu Medien** (Art. 17 UN-KRK) zur Information oder Pflege sozialer Beziehungen Auswirkungen auf Hilfeinhalte haben und die Frage aufrufen, wie Kinder- und Jugendhilfe zur Verbesserung der Teilhabebedingungen beitragen muss und kann. Relevant ist dies insbesondere hinsichtlich der Frage, ob Kindern und Jugendlichen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen (müssen), digitale Teilhabe zu gewähren ist (dazu ausf. bei den Ausführungen zu den stationären Hilfen ➔ Teil 2 B. II.).

3. FÖRDERUNG DURCH DIGITALE GESTALTUNG DER ANGEBOTE DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Eine lebensweltorientierte Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt die „digitalen Kinderechte“ nicht nur in Bezug auf den Inhalt von Förderleistungen, sondern auch auf deren Gestaltung. Diesbezüglich gilt es zu prüfen, inwiefern die Förder- und Teilhaberechte durch digitale Zugangsmöglichkeiten zu Leistungen (➔ Teil 2 B. I.) sowie durch digitale Gestaltungselemente bei der Erbringung von Hilfen (➔ Teil 2 B. II.) gestärkt werden können.

Für die Teilhabemöglichkeiten am Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe sind die Zugänge zu Leistungen besonders relevant.[24] Dabei wird die **Niedrigschwelligkeit des Zugangs** als besonders relevantes Kriterium angesehen, um Hürden bei der Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe vorzubeugen. Niedrigschwelligkeit ermöglicht, dass Familien mit dem vorhandenen Unterstützungsangebot möglichst früh erreicht und damit gute

---

21 Kutscher ua/*Iske/Kutscher* 116 ff.; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43, 178, 181.
22 *Hundenborn/Sussenburger* Unsere Jugend 2018, 260 (261); LPK-SGB VIII/*Kunkel/Pattar* SGB VIII § 9 Rn. 8.
23 *Kutscher* JAmt 2020, 346 (348); 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43, 177.
24 AGJ 3.

Lebensbedingungen geschaffen und Kindeswohlgefährdungen frühzeitig verhindert werden.[25] Im SGB VIII wird Niedrigschwelligkeit ausdrücklich im Zusammenhang mit dem **unmittelbaren Zugang zu Leistungsanbietern** benannt, also mit der Möglichkeit verbunden, Leistungen ohne den Weg über das Jugendamt in Anspruch nehmen zu können (etwa § 36a Abs. 2 SGB VIII, § 20 Abs. 2 SGB VIII). Dies ist aufgrund der Hemmschwelle, sich mit Unterstützungsbedarfen an das Jugendamt zu wenden, zweifellos eine wichtige Methode zur Erreichung von Niedrigschwelligkeit. Niedrigschwelligkeit kann sich aber auf alle Formen der Leistungszugänge und Leistungserbringung beziehen, die Familien besonders gut und früh erreichen und von ihnen angenommen werden. In einer digitalen Lebenswelt sind entsprechend auch digitale Formate in die Prüfung geeigneter niedrigschwelliger Angebote einzubeziehen. Dies gilt sowohl für die Zugänge zur Leistung als auch für die Leistungsgestaltung selbst, also für die Nutzung von digitalen Kommunikationsformen für den Kontakt zwischen Fachkräften und jungen Menschen und ihren Familien im Rahmen der Leistungserbringung. Digitale Formate können auch hier von den Adressat:innen als niedrigschwelliger erlebt werden und in besonderem Maß dazu motivieren, eine Leistung wie bspw. eine Beratung in Anspruch zu nehmen.

In Bezug auf die Gestaltung von Zugängen ergibt sich die Einbeziehung von Digitalisierung auch aus dem in der Kinder- und Jugendhilfe relevanten Prinzip der sog. **Sozialraumorientierung**, nach dem sich Leistungen und ihre Zugänge an den Sozialräumen orientieren sollen, in denen sich junge Menschen und ihre Familien bewegen und in denen sie über Leistungsangebote informiert werden und diese in Anspruch nehmen können. Das Prinzip der Sozialraumorientierung ist zB im Zusammenhang mit der mit dem KJSG eingefügten Fokussierung auf ein bedarfsgerechtes Zusammenwirken von Angeboten vor Ort zu sehen (§§ 79, 80 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII). Im Fokus des Sozialraums stehen dabei klassischerweise analoge Sozialräume, also die Alltags- und Lebensräume wie die Nachbarschaft oder Kindertageseinrichtungen, in denen sich Familien alltäglich bewegen. In den Blick gerät dabei zusehends auch der **digitale Sozialraum**, bei dem der Alltags- und Lebensraum nicht nur räumlich im Sinne etwa der Nachbarschaft verstanden, sondern auf digitale Räume, in denen sich Familien alltäglich bewegen, erweitert wird. Denn Hinweise auf Unterstützungsangebote werden in immer stärkerem Maß nicht mehr im Rahmen von Kontakten beim Bringen des Kindes in die Kindertageseinrichtung, sondern in digitalen Sozialräumen wie WhatsApp-Gruppen etc vermittelt.[26] Niedrigschwellige Zugänge im Sozialraum müssen dementsprechend auch diese digitalen Sozialräume mitdenken, wenn sie eine tatsächlich bedarfsgerechte Erreichbarkeit ermöglichen wollen.

Bei der Gestaltung von Zugangswegen sowie digitalen Gestaltungsformaten von Leistungen gilt es allerdings auch zu berücksichtigen, dass jede Fokussierung auf eine bestimmte festgelegte Zugangsmöglichkeit oder Gestaltungsform unbeabsichtigte Auswirkungen im Sinne eines Ausschlusses einer anderen Gruppe von Adressat:innen haben kann, für die gerade der eröffnete Zugang eine Hürde darstellen kann.[27] Auch digitale Angebote sind aufgrund der ungleichen Nutzungsbedingungen nicht in gleicher Weise für alle potenziellen

---

[25] FK-SGB VIII/*Tammen* SGB VIII Vorb. §§ 16–21 Rn. 1.
[26] *Dreier* Unsere Jugend 2022, 122 (125).
[27] AGJ 4.

Adressat:innen nutzbar.[28] Diskriminierungsfreie Teilhabe wird insofern idR durch **möglichst plurale Zugangsmöglichkeiten** eröffnet (➔ Teil 3 B. I.).[29]

Unter Beachtung der digitalen Kinderrechte ergibt sich für die Kinder- und Jugendhilfe daher eine Prüfpflicht, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe selbst infolge der veränderten Lebenswelten zu digitalen **Formaten bei der Kommunikation** mit jungen Menschen und ihren Familien greifen muss, welche neuen, verbesserten Möglichkeiten diesbezüglich bestehen und welche Grenzen es diesbezüglich zu beachten gilt (➔ Teil 2 B. und Teil 3. B.).

4. ACHTUNG DER ELTERLICHEN ERZIEHUNGSVERANTWORTUNG BEI DIGITALEN FÖRDERANGEBOTEN DER KINDER- UND JUGENDHILFE

Bei der Erbringung von Leistungen zur Förderung junger Menschen durch die Kinder- und Jugendhilfe ist die mit Art. 6 Abs. 2 GG geschützte elterliche Erziehungsverantwortung zu achten, die für die Kinder- und Jugendhilfe in §§ 1 und 9 SGB VIII explizit aufgegriffen wird. Das sich hieraus grundsätzlich ergebende Erfordernis eines Einverständnisses der Eltern sowohl mit einer Leistung zugunsten junger Menschen als auch mit deren konkreter Gestaltung bezieht auch digitale Gestaltungsformate ein, sodass personensorgeberechtigte Eltern in die Entscheidung über digitale Kontakte ihrer Kinder zu Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich einbezogen werden müssen (➔ Teil 2 B. II.).[30]

C. Digitalisierung und Recht auf Schutz vor Gefahren

I. Kinderrechtliche Verankerung der Schutzrechte

Verfassungsrechtlich hat das Recht von Kindern auf Schutz vor Gefahren seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 2 GG (Elternvorrang und staatliches Wächteramt). Umfasst von der Schutzpflicht sind sowohl präventive als auch gefahrenabwendende Maßnahmen. Der Staat muss und darf im Rahmen seiner Schutzpflichten auch in die vorrangige Erziehungsverantwortung der Eltern eingreifen, wenn und soweit dies zur Abwendung einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes erforderlich

---

28 Kutscher ua/*Iske/Kutscher* 123.

29 *Wenzel* e-beratungsjournal.net 2015, 36 (39).

30 Ausnahmen vom elterlichen Entscheidungsvorrang bestehen im Rahmen des Wächteramts, wenn eine Hilfe zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich ist. Neben der Wächteramtsfunktion können sich Ausnahmen von der Entscheidungszuständigkeit der Eltern über die Inanspruchnahme von Leistungen und ihre Gestaltung in Bereichen von besonderer persönlichkeitsrechtlicher Relevanz ergeben, in denen bereits von einer Selbstbestimmungsfähigkeit der jungen Menschen ausgegangen wird; s. dazu MWM KJHR/*Jestaedt* Kap. 5 Rn. 15; S.I.G.N.A.L. e. V./*Lohse* ua 29 f. Ein Beispiel hierfür ist die Inanspruchnahme von vertraulicher Beratung nach § 8 Abs. 3 SGB VIII (dazu ➔ Teil 2 C. IV. 1.).

ist.[31] Auch die UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, und zwar konkret vor körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung, Misshandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, schlechter Behandlung, (sexueller) Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Art. 19 Abs. 1 UN-KRK, Art. 34 UN-KRK).

Über den Schutz vor Gefahren hinaus sind im Kontext der Schutzrechte im Allgemeinen zudem das aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 GG) sowie das in der UN-KRK ausdrücklich formulierte Kinderrecht auf Schutz der Privatsphäre (Art. 13 UN-KRK)[32] zu beachten.

II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schutzrechte

Die Digitalisierung der Lebenswelten birgt für Kinder und Jugendliche nicht nur Chancen, sondern auch zahlreiche Risiken. Aus der Perspektive des Rechts auf Schutz vor Gefahren müssen daher zwangsläufig auch diese potenziellen Gefahren berücksichtigt und muss ihnen im Rahmen der jeweiligen staatlichen Schutzaufgaben begegnet werden. Insbesondere verschärfen sich im Vergleich zur analog-realen Lebenswelt die Risiken für Kinder und Jugendliche durch **zugängliche gefährdende Inhalte des Internets**, durch die Möglichkeiten zum **digitalen Veröffentlichen von Informationen und Daten von Minderjährigen** sowie durch **die digitalen Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Kindern und Dritten** (➔ vgl. ausf. Teil 2 C. I.). Daher gilt es, entsprechend abgestimmte Maßnahmen zum Zweck des Schutzes von Kindern im digitalen Raum zu entwickeln und zu etablieren.

III. Auswirkungen der „digitalen Kinderrechte“ auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII

Diese Auswirkungen der Digitalisierung auf die Schutzrechte im Allgemeinen haben – wie auch die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Förder- und Teilhaberechte von Kindern – Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Das SGB VIII regelt zum einen den spezifischen Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und sieht zum anderen Schutzpflichten bei möglichen innerinstitutionellen Gefährdungen vor, bspw. bei Gefährdungen im Rahmen außerfamiliärer Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen (§§ 45 ff. SGB VIII) und in Pflegefamilien (§ 37b SGB VIII).

1. SCHUTZ VOR DIGITALISIERUNGSSPEZIFISCHEN GEFAHREN

Was die Digitalisierung anbelangt, so muss in die Wahrnehmung der Schutzpflichten insbesondere einbezogen werden, dass sich **Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen** gerade aus der zunehmenden Digitalisierung der Lebenswelten ergeben können, etwa aus kindeswohlgefährdenden Inhalten im Netz oder aus digitalen Kontakten mit gefährden-

[31] S. dazu *Wapler* Kinderrechte und Kindeswohl 120 ff.; *Beckmann* 73 ff.
[32] S. dazu Deutsches Kinderhilfswerk e. V./Technology Arts Sciences TH Köln.

den Personen. Dies gilt sowohl für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII als auch für Schutzkonzepte von Leistungserbringern zB bei stationären Einrichtungen sowie auch für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) (➔ Teil 2 C.).

2. NUTZUNG VON DIGITALISIERUNG FÜR DIE ERFÜLLUNG VON SCHUTZPFLICHTEN

Neben dem Erfordernis, Kinder im Rahmen der Schutzpflichten auch vor digitalisierungsspezifischen Gefahren zu schützen, birgt die Digitalisierung auch Potenziale, sie gerade für einen effektiven Kinderschutz zu nutzen. Die verfassungsrechtlich gesicherte Pflicht, effektiven Kinderschutz sicherzustellen (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG) sowie die Pflicht nach Art. 19 Abs. 1 UN-KRK, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, bieten Anlass, rechtlich zulässige und geeignete Wege zu prüfen, wie die digitale Technologien für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII genutzt werden können (➔ Teil 2 C.).

So erfordert es die Effektivität des Kinderschutzes, auch bei den Zugangswegen zum Schutz niedrigschwellige Wege einzubeziehen und daher auch digitale Zugangsformen auf ihre Eignung zu prüfen (➔ Teil 2 C. I.). Dies gilt sowohl für die Möglichkeit, sich schutzsuchend an die Kinder- und Jugendhilfe zu wenden und evtl. sogar um eine Inobhutnahme zu bitten (§§ 8a, 42 SGB VIII), als auch für die Gewährung von Beschwerdewegen bei außerfamiliärer Unterbringung. Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen die Möglichkeit haben, auf individuell passenden Kommunikationswegen Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe aufzunehmen und Schutz zu ersuchen. Dies kann die Nutzung digitaler Formate notwendig machen. In die Prüfung effektiver Zugangswege sind dabei wie auch bei der Gestaltung von Zugangswegen zu Leistungen die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen und bevorzugten Kommunikationsformen bei unterschiedlichen jungen Menschen zu berücksichtigen.

Daneben bietet die Digitalisierung Anlass, ihren Nutzen für die effektive Wahrnehmung der staatlichen Schutzpflichten auch allgemein zu prüfen, bspw. die rechtlich zulässige Verwendung verfügbarer Informationen über Familien aus dem Internet, die Nutzung von Softwareprogrammen zur Verbesserung der Gefährdungseinschätzung oder digitaler Kommunikationsformen für den Kontakt zwischen Fachkräften (➔ Teil 2 C. II.).

3. ACHTUNG DES SOZIALDATENSCHUTZES BEI NUTZUNG DIGITALER KOMMUNIKATIONSFORMEN

Der Schutz vor Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Schutz der Privatsphäre wird im Recht der Kinder- und Jugendhilfe durch das Sozialdatenschutzrecht sichergestellt. Die mit der Nutzung digitaler Kommunikationsformen durch die Kinder- und Jugendhilfe verbundenen Auswirkungen auf die persönlichen Daten der betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien gilt es daher, mit den sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen abzugleichen (➔ Teil 3 C.).

D.
Digitalisierung und Recht auf Beteiligung

I. Kinderrechtliche Verankerung von Beteiligungsrechten

Beteiligung ist Grundvoraussetzung dafür, dass im Verhältnis zwischen Staat und Bürger:innen Selbstbestimmungsrechte gewahrt werden. Grundrechtlich verlangt das Recht von Kindern auf Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung, das sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt, auch, dass der Staat der wachsenden Selbstständigkeit und dem Verlangen nach Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen angemessen gerecht wird. Entsprechend muss bei staatlichen Entscheidungen der eigenen Meinung des Kindes umso mehr Gewicht zukommen, je stärker das Kind den betreffenden Lebensbereich selbstbestimmt gestalten kann.[33] Die UN-KRK verpflichtet in Art. 12 die Vertragsstaaten ausdrücklich dazu, die Meinung von Kindern in allen sie berührenden Angelegenheiten ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend zu hören und zu berücksichtigen. Im digitalen Beteiligungskontext sind zudem auch das Recht auf Medienzugang (Art. 17 UN-KRK) sowie das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13 UN-KRK) relevant.[34]

In Bezug auf die Eltern von Kindern fordert zudem das grundrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 Abs. 1 S. 1 GG) eine größtmögliche Selbstbestimmung der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder und daher Beteiligung von Eltern bei der Gewährung von Leistungen sowie Schutzmaßnahmen zugunsten von Kindern und Jugendlichen.

II. Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beteiligungsrechte

Beteiligung muss in einer adressatengerechten Form vollzogen werden, um effektiv sein zu können. Digitale Medien und Tools bieten neue Optionen für effektive Beteiligungsformen[35] und sind daher in die Umsetzung einer adressatengerechten Beteiligung einzubeziehen. Umgekehrt gilt es aber wiederum, auch bei der Beteiligung die unterschiedlichen Nutzungsbedingungen der Adressat:innen zu beachten.

III. Auswirkungen der „digitalen Kinderrechte“ auf die Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des SGB VIII

Diese Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beteiligungsrechte im Allgemeinen haben auch Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe. Beteiligung ist eines der **wichtigsten Strukturprinzipien** der Kinder- und Jugendhilfe. Neben der grund- und kinderrechtlichen Dimension beruht es auf dem Umstand, dass die **Wirksamkeit** der Angebote der Kinder- und

---

33 *Wapler* Umsetzung 48 ff.
34 S. dazu Deutsches Kinderhilfswerk e. V./Technology Arts Sciences TH Köln.
35 *Gravelmann* RdJB 2018, 201 (203).

Jugendhilfe ganz entscheidend vom Maß einer mitgestaltenden Beteiligung ihrer Adressat:innen abhängt.[36] Pflichten zur Beteiligung finden sich im gesamten SGB VIII. Dabei sind sowohl allgemeine Beteiligungspflichten und Mitbestimmungsrechte geregelt als auch konkrete Beteiligungspflichten und Mitbestimmungsrechte bei den einzelnen Leistungen und Aufgaben, bspw. bei der Hilfeplanung von Hilfen zur Erziehung (HzE) nach § 36 SGB VIII. In Bezug auf junge Menschen hat der Gesetzgeber mit dem KJSG ausdrücklich hervorgehoben, dass junge Menschen ein **Recht auf Entwicklung** zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit haben (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Zur Verwirklichung dieses Rechts sieht § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII es als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe an, es jungen Menschen zu ermöglichen oder zu erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren. § 8 Abs. 1 SGB VIII regelt zudem ein **Beteiligungsrecht** von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen, verbunden mit einer Hinweispflicht auf Verfahrensrechte. Konkret für die Ausgestaltung der Leistungen regelt § 9 Nr. 2 SGB VIII, dass die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln zu beachten sind. Im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Grundprinzipien der Selbstbestimmung und Beteiligung speziell im Rahmen der Inanspruchnahme von Leistungen spielt sowohl für junge Menschen als auch für ihre personensorgeberechtigten Eltern das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII eine bedeutende Rolle.

Im Hinblick auf die Digitalisierung gilt es auf der einen Seite, die Beteiligungsformate selbst in den Blick zu nehmen und ggf. digital zu gestalten. Auf der anderen Seite hat die Beteiligung eine entscheidende Bedeutung für die Entscheidung über digitale Kommunikationsformen im Rahmen der Gestaltung von Leistungen sowie die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

1. DIGITALE BETEILIGUNG ALS FORM ADRESSATENGERECHTER BETEILIGUNG

In der fachlichen Ausgestaltung sind adressatengerechte Beteiligungsformate entscheidend zur Umsetzung der Beteiligungspflichten. Die Stärkung *adressatengerechter* Beteiligung war eines der wesentlichen Anliegen des Gesetzgebers,[37] der mit dem KJSG die Pflicht zur Adressatengerechtigkeit im gesamten SGB VIII von der Beteiligung junger Menschen im Allgemeinen (§ 8 Abs. 4 SGB VIII) über die Beratung junger Menschen und ihrer Eltern zur Wahrnehmung ihrer Rechte (§ 10a SGB VIII) bis hin zur Beteiligung junger Menschen und ihrer Personensorgeberechtigter an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) in Gesetzesform gegossen hat. Die Adressatengerechtigkeit bezieht sich nach dem Wortlaut der Vorgaben konkret auf die Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Beteiligung. Gerade im Zusammenhang mit der Wahrnehmbarkeit sind als lebensweltorientierte Beteiligungsformate auch digitale Kommunikationsformen[38] in die Prüfung und Gestaltung adressatengerechter Beteiligungsformate einzubeziehen (zur Beteiligung an der Hilfeplanung ➔ Teil 2 B. II. 2. und zur Beteiligung an der Jugendhilfeplanung ➔ Teil 3 B. I. 2.). Wie auch bereits bei der Gestaltung von Jugendhilfeleistungen sowie bei der Wahrnehmung von Schutzpflichten gilt es, auch bei der Gestaltung von Beteiligungsformen

[36] FK-SGB VIII/*Meysen* ua SGB VIII Einl. Rn. 36.
[37] BT-Drs. 19/26107, 74, 78, 84, 96.
[38] *Gravelmann* RdJB 2018, 201 (203).

die unterschiedlichen Teilhabemöglichkeiten zu berücksichtigen und digitale Formate wiederum nicht als ausschließliche Alternativen zu verwenden, sondern in ein möglichst plurales Angebot einzubeziehen und auf ihre tatsächliche Effektivität und Adressatengerechtigkeit hin zu überprüfen.

2. MITBESTIMMUNG ÜBER DIGITALE KOMMUNIKATIONSFORMEN BEI DER AUFGABENWAHRNEHMUNG UND LEISTUNGSGESTALTUNG

Neben dem Potenzial digitaler Formate, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, hat das Beteiligungsrecht in der Kinder- und Jugendhilfe außerdem besondere Bedeutung für die **Entscheidungen über die Ausgestaltung** von Zugangswegen, Leistungsinhalten und allgemein der digitalen Aufgabenwahrnehmung.

Besonders wichtige Entscheidungskriterien sind Selbstbestimmung und Beteiligung im Zusammenhang mit der Gestaltung von Zugangswegen zu Schutz und Hilfe sowie mit der methodischen Gestaltung von Leistungen. Relevant ist dabei die Berücksichtigung sowohl von Freiräumen und Entscheidungsspielräumen für als auch gegen die Nutzung von digitalen Medien beim Zugang und der Gestaltung von Jugendhilfeleistungen.[39] Auch die Stärkung von Beteiligung erfordert daher grundsätzlich ein plurales Angebot, um Möglichkeiten der selbstbestimmten Inanspruchnahme und Gestaltung sowie die Nutzung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII überhaupt zu ermöglichen. Entsprechend gilt es, die Wünsche junger Menschen nach der Nutzung digitaler Kommunikationsformen sowohl bei der Gestaltung von Leistungen im Einzelfall zu berücksichtigen (➔ Teil 2 B. II.) als auch bei der generellen Planung von Angeboten und Zugangswegen zu den Angeboten (➔ Teil 3 B. I.).

E. Zusammenfassung

Kinderrechte sind sowohl Geltungs- als auch Auslegungsgrundlage für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Die zunehmende Digitalisierung der Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien wirkt sich auf die Kinderrechte spezifisch aus. Dies gilt sowohl für die Förder- und Teilhaberechte junger Menschen einschließlich der Achtung der Erziehungsverantwortung ihrer Eltern als auch für die Schutzrechte und Beteiligungsrechte. Vor diesem Hintergrund ist auch eine rechtebasierte Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Auswirkungen der Digitalisierung bei der gesamten Aufgabenerbringung nach dem SGB VIII in den Blick zu nehmen. Dabei werden sich bisherige Verständnisse jugendhilferechtlicher Strukturprinzipien wie der Niedrigschwelligkeit, der Sozialraumorientierung und der Beteiligungs- und Selbstbestimmungsausrichtung zwangsläufig weiterentwickeln müssen.

[39] S. dazu auch 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, 43.

Zur **Verwirklichung der Teilhabe- und Förderrechte** von Kindern und Jugendlichen muss die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrem Leistungsangebot sowohl die Inhalte von Leistungen an digitalisierungsspezifischen Bedarfen ausrichten als auch digitale Kommunikationsformen in die Gestaltung von Zugängen und methodischen Inhalten von Leistungen einbeziehen. Zur **Verwirklichung von Schutzrechten** gilt es einerseits, bei den gesetzlich im SGB VIII geregelten Schutzpflichten den mit der Digitalisierung einhergehenden Gefahren zu begegnen, und zum anderen, die Digitalisierung im rechtlich zulässigen Rahmen für die Wahrnehmung von Schutzpflichten zu nutzen. Und zur **Verwirklichung von Beteiligungsrechten** sind sowohl digitale Beteiligungsformate als mögliche adressatengerechte Beteiligungsformen in den Blick zu nehmen als auch die Bedeutung von selbstbestimmten Mitentscheidungen der Adressat:innen für oder gegen digitale Formen der Gestaltung von Zugangswegen und Leistungen zu berücksichtigen. Bei Nutzung digitaler Formate durch die Kinder- und Jugendhilfe sind zudem auch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren, wobei neben dem Elternrecht insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und seine Auswirkungen auf den **Sozialdatenschutz** bei digitaler Kommunikation zu beachten sind.

Als Ausgangspunkt einer digitalen Weiterentwicklung des SGB VIII braucht es zunächst ein im obigen Sinne beschriebenes **Bewusstsein für „digitale Kinderrechte“**. Welche konkreten Befugnisse und Pflichten der Kinder- und Jugendhilfe sich dabei im Rahmen einzelner Aufgaben ergeben, wird im Folgenden differenzierter herausgearbeitet.

Literatur

Ader, S./Schrapper, C. (Hrsg.) (2022). Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe, 2. Aufl., utb, Stuttgart (zit. Ader/Schrapper/*Bearbeiter:in*)

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V. (2021). Erziehungshilfe in den Phasen der Corona-Pandemie dialogisch gestalten! Zwischenruf des AFET zu aktuellen und zukünftigen Handlungsnotwendigkeiten, Hannover, abrufbar unter https://afet-ev.de/assets/corona/2021-05-07_ZWIRUF---Erziehungshilfe-i.-d.-Phasen-d.-Corona-Pandemie.pdf, Abruf: 12.9.2023

Albrecht, J. P./Jotzo, F. (2017). Das neue Datenschutzrecht der EU. Grundlagen | Gesetzgebungsverfahren | Synopse, Nomos, Baden-Baden

Alle, F. (2020). Kindeswohlgefährdung. Das Praxishandbuch, 4. Aufl., Lambertus, Freiburg i. Br.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.) (2014). Gesellschaftlicher Wandel – Neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe?; Autor:innen: Andresen, S./Böhm-Kasper, O./Böllert, K./Klein, A./Kutscher, N./Micheel, H.-G./Niekrenz, Y./Oehme, A./Olk, T./Rauschenbach, T./Schäfer, K./Schröer, W./von Schwanenflügel, L./Walther, A./Weiss, K./Witte, M. D./Züchner, I., AGJ, Berlin (zit. AGJ/*Autor:innen*)

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2018). Teilhabe: ein zentraler Begriff für die Kinder- und Jugendhilfe und für eine offene und freie Gesellschaft. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, abrufbar unter www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Teilhabe_ein_zentraler_Begriff_f%C3%BCr_die_Kinder_und_Jugendhilfe.pdf, Abruf: 12.9.2023

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.) (2021). Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellen Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen – Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und Empfehlungen anderer Akteur*innen. Expertise; Autorinnen: Lohse, K./Beckmann, J./Ehlers, S. (zit. UBSKM/*Autorinnen*), abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf, Abruf: 12.9.2023

Bastian, P. (2012). Statistisch Urteilen – professionell Handeln. Überlegungen zu einem (scheinbaren) Widerspruch, abrufbar unter www.researchgate.net/profile/Pascal-Bastian-2/publication/265446511_Die_Uberlegenheit_statistischer_Urteilsbildung_im_Kinderschutz_Pladoyer_fur_einen_Perspektivwechsel_hin_zu_einer_angemessenen_Form_sozialpadagogischer_Diagnosen/links/5acb1eacaca272abdc6283d7/Die-Ueberlegenheit-statistischer-Urteilsbildung-im-Kinderschutz-Plaedoyer-fuer-einen-Perspektivwechsel-hin-zu-einer-angemessenen-Form-sozialpaedagogischer-Diagnosen.pdf?origin=publication_detail, Abruf: 12.9.2023

Beckmann, J. (2021). Elterliche Selbstbestimmung im Kinderschutz. Rechtliche Analyse unter Einbeziehung ethischer und sozialpädagogischer Aspekte, Nomos, Baden-Baden

Beckmann, J./Lohse, K. (2021). Digitale Kinder- und Jugendhilfe unter Pandemiebedingungen, Jugendhilfe 2021, 191 bis 202

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (2021). Hinweise für Berliner Verantwortliche zu Anbietern von Videokonferenzdiensten, Version 2.0 vom 18.2.2021

Bieresborn, D. (2016). Surfen als Amtsermittlung – Welche Grenzen bestehen bei der Internetrecherche für Sozialleistungsträger?, NZS 2016, 531 bis 540

Bieresborn, D. (2017). Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung – Verarbeiten von Sozialdaten, Reichweite von Einwilligungen, grenzüberschreitende Datenübermittlung und Auftragsverarbeitung, NZS 2017, 926 bis 933

Böhm, M./Budde, J./Dekker, A. (2018). Sexuelle Grenzverletzungen mittels digitaler Medien an Schulen – Annäherung an einen doppelten Verdeckungszusammenhang, MedienPädagogik 21.2.2018, 1 bis 18, abrufbar unter www.medienpaed.com/article/view/566/565, Abruf: 12.9.2023

Bonfadelli, H./Friemel, T. N. (2017). Medienwirkungsforschung, 6. Aufl., utb, Stuttgart

Botta, J. (2022). „Digital First“ und „Digital Only“ in der öffentlichen Verwaltung. Über die grundrechtlichen Zulässigkeitsgrenzen der digitalen Verwaltungstransformation und ein „Recht auf analogen Zugang“, NvWZ 2022, 1247 bis 1253

Büchner, S. (2018). Mythen digitaler Dokumentation, JAmt 2018, 372 bis 375

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (bifeb) (Hrsg.) (2021). Zukunftsfeld Bildungs- und Berufsberatung IV. Komplexität abbilden und gestalten: Was haben wir im Blick?, wbv Publikation, Bielefeld (zit. bifeb/*Bearbeiter:in*), abrufbar unter www.wbv.de/ressourcen/reihenverzeichnis/zukunftsfeld-bildungs-und-berufsberatung/?categories=&must&order=releasedate-sort&p=1&products&props=addc2118bae63470ad626cb48b62d27b&tag=, Abruf: 12.9.2023

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2020). Digitalisierung als Flexibilisierung. Professionelles Blended Counseling in der Erziehungsberatung: Formen, Medien und Möglichkeiten, bke-Stellungnahme, Informationen für Erziehungsberatungsstellen 3/20, abrufbar unter www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/stellungnahmen/1608277353_info%203-20%20Digitalisierung%20als.pdf, Abruf: 12.9.2023

Der Paritätische (Hrsg.) (2023). Armut und digitale Teilhabe. Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut. Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle, Autor:innen: Schabram, G./Schulze, K./Stilling, G. (zit. Der Paritätische/*Autor:innen*), abrufbar unter www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Kurzexpertise_digitaleTeilhabeArmut.pdf, Abruf: 12.9.2023

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2019). Datenschutzrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung sozialer Medien durch Fachkräfte des Jugendamts, DRG-1256, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 3/2019, abrufbar unter www.kijup-online.de

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Fachgruppen zur Umsetzung des KJSG (DIJuF und ism gGmbH) (2022). Empfehlungen zur Umsetzung von § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII. Beteiligung von Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung, abrufbar unter https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlungen_Kinderschutz_8a_SGB_VIII_2022-07-22.pdf

Deutsches Kinderhilfswerk e. V./Technology Arts Sciences TH Köln (oJ). Kinderrechtlicher Hintergrund, Kinderrechte und Aufwachsen im digitalen Raum, abrufbar unter https://dossier.kinderrechte.de/hintergrundinformationen, Abruf: 12.9.2023

Diering, B./Timme, H./Stähler, T. P. (Hrsg.) (2023). Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB X/*Bearbeiter:in*)

Dreier, R. (2022). Acht Thesen zur Digitalisierung in der Familienberatung und Familienbildung, Unsere Jugend 2022, 122 bis 129

Eckhardt, J. (2017). DS-GVO: Anforderungen an die Auftragsverarbeitung als Instrument zur Einbindung Externer, CCZ 2017, 111 bis 117

Ehmann, E./Selmayr, M. (Hrsg.) (2018). Datenschutz-Grundverordnung: DS-GVO. Kommentar, 2. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Ehmann/Selmayr/*Bearbeiter:in*)

Eicher, W./Luik, S./Harich, B. (Hrsg.) (2021). SGB II. Grundsicherung für Arbeitsuchende. Kommentar, 5. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Eicher ua/*Bearbeiter:in*)

Gerull, S. (2014). Hausbesuche in der Sozialen Arbeit. Eine arbeitsfeldübergreifende empirische Studie, Barbara Budrich, Leverkusen-Opladen

Gillingham, P. (2019). Can Predictive Algorithms Assist Decision-Making in Social Work with Children and Families?, Child Abuse Review 2019, 114 bis 126

Gillingham, P./Ackermann, T. (2020). Algorithmisch basierte Entscheidungsunterstützungssysteme für die deutsche Kinder- und Jugendhilfe? Messages from Research, Widersprüche 158/2020, 63 bis 78, Vorab-Version abrufbar unter www.fachportal-paedagogik.de/literatur/vollanzeige.html?FId=1228282, Abruf: 12.9.2023

Götte, S. (2012). Information frischgebackener Eltern über Unterstützungsangebote – mit oder ohne Willkommensbesuch (§ 2 KKG), JAmt 2012, 7 bis 12

Götz, I. (2017). Digital Natives im Familienrecht, FamRZ 2017, 1725 bis 1728

Götz, I. (2019). Kinderzimmer 4.0 – Ausverkauf der Kindheit?, FamRZ 2019, 573 bis 575

Gravelmann, R. (2018). Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, RdJB 2018, 201 bis 211

Grisse, K. (2022). Elterliche Sorge und Aufsichtspflichten bei der Nutzung digitaler Medien durch Kinder, NZFam 2022, 189 bis 199

Grzymek, V./Hustedt, C. (2020). Blick in die algorithmische Kristallkugel – Zum Einsatz von Algorithmen im Kinderschutz, AJS Forum 3/2020, 4 bis 5

Guckelberger, A./Starosta, G. (2021). Von der E-Akte bis zum automatisierten Verwaltungsakt: Instrumente und Prozesse in der Sozialverwaltung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 4/2021, 20 bis 32

Gutwald, R./Burghardt, J./Kraus, M./Reder, M./Lehmann, R./Müller, N. (2021). Soziale Konflikte und Digitalisierung. Chancen und Risiken digitaler Technologien bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen, EthikJournal 2/2021, 1 bis 20, abrufbar unter www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_2021_2/Gutwald_u.a._Ethikjournal_2.2021.pdf, Abruf: 12.9.2023

Handschuh, A. (2021). Kommunen in der digitalen Transformation: Aufgaben, Herausforderungen und Chancen, ARCHIV für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 4/2021, 4 bis 13

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.)/Oppermann, D. (Hrsg.). SGB I. Allgemeiner Teil, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/*Bearbeiter:in*)

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.)/Oppermann, D. (Hrsg.). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/*Bearbeiter:in*)

Hauck, K./Noftz, W. (Begr.)/Oppermann, D. (Hrsg.). SGB X. Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Loseblatt, Erich Schmidt, Berlin (zit. Hauck/Noftz/*Bearbeiter:in*)

Herberger, M. (2020). Die Welt zu Gast im digitalen Kinderzimmer – ein Orientierungsversuch aus familienrechtlicher Sicht, jM 2020, 442 bis 449

Hermann, M./Stöber, K. (2017). Das Onlinezugangsgesetz des Bundes, NVwZ 2017, 1401 bis 1407

Hundenborn, A./Sussenburger, M. (2018). Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht nur eine technische Herausforderung, Unsere Jugend 2018, 260 bis 266

Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK) (Hrsg.) (2007). Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Expertise, München; Autor: Kindler, H. (zit. IzKK/*Autor*), abrufbar unter www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/8991-kinderschutz-in-deutschland-staerken.html, Abruf: 12.9.2023

Jüllicher, T. (2019). Cybermobbing in der Schule, NJW 2019, 2801 bis 2805

Kaiser, D./Schnitzler, K./Schilling, R./Sanders, A. (Hrsg.) (2021). BGB. Bd. 4: Familienrecht, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. NK-BGB/*Bearbeiter:in*)

Kinderrechte.digital (Stiftung Digitale Chancen) (2021). Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) über die Rechte der Kinder im digitalen Umfeld, Übersetzung von Committee on the Rights of the Child „General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital invorenment", Vereinte Nationen CRC/C/GC/25, abrufbar unter https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/key.1661/topic.280, Abruf: 12.9.2023

Kinderrechte.digital (Stiftung Digitale Chancen) (2021). Unsere Rechte in der digitalen Welt. Ein Schnappschuss der Perspektiven von Kindern auf der ganzen Welt, Übersetzung von 5Rights Foundation „Our Rights in a Digital World. A snapshot of children's views from around the world", abrufbar unter https://kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/topic.324/key.1655, Abruf: 12.9.2023

Klomann, V./Schermaier-Stöckl, B./Breuer-Nyhsen, J./Grün, A. (2019).Professionelle Einschätzungsprozesse im Kinderschutz. Ergebnisse eines interdisziplinären Pilot-Forschungsprojekts zur professionellen Kinderschutzarbeit in Jugendämtern, JAmt 2019, 11 bis 15

Knickrehm, S./Kreikebohm, R./Waltermann, R. (Hrsg.) (2021). Kommentar zum Sozialrecht. VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, 7. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Knickrehm ua/*Bearbeiter:in*)

Körner, A./Leitherer, S./Mutschler, B./Rolfs, C. (Hrsg.). beck-online.GROßKOMMENTAR. Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. SGB X, C. H. Beck, München (zit. BeckOGK/*Bearbeiter:in*)

Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.) (2011). Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Pabst Science Publishers, Lengerich (zit. Körner/Deegener/*Bearbeiter:in*)

Krahmer, U. (Hrsg.) (2023). Sozialdatenschutzrecht. Persönlichkeitsschutz nach SGB I | SGB X | DS-GVO. Kommentar, 5. Aufl. 2023, Nomos, Baden-Baden (zit. HK-SozDatenschutzR/*Bearbeiter:in*)

Kunkel, P.-C./Kepert, J./Pattar, A. K. (Hrsg.) (2022). Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/*Bearbeiter:in*)

Kupfer, A./Mayer, M. (2019). Digitalisierung der Beratung. Onlineberatung für Kinder und Jugendliche und die Frage nach Möglichkeiten des Blended Counseling in der Kinder- und Jugendhilfe, Soz Passagen 2019, 243 bis 265

Kutscher, N. (2020). Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe. Verantwortungsfragen in institutionellen und privaten Bereichen, JAmt 2020, 346 bis 350

Kutscher, N./Thomas, L./Seelmeyer, U./Siller, F./Tillmann, A./Zorn, I. (Hrsg.) (2021). Handbuch Soziale Arbeit und Digitalisierung, Beltz, Weinheim (zit. Kutscher ua/*Bearbeiter:in*)

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) Dr. Stefan Brink (Hrsg.) (2021). Handreichung Videokonferenzsysteme – Hinweise zur praktischen Nutzung, abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2021/12/VKS_12_2021.pdf, Abruf: 12.9.2023

Lorenz, L. (2022). Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet und elterliche Entscheidungsbefugnis: Entscheidungsmaßstab i.R.d. §§ 1628, 1697a BGB ist allein das Kindeswohl, jurisPR-ITR 4/2022 Anm. 6

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.) (2022). JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger, Autor:innen: Feierabend, S./Rathgeb, T./Kheredmand, H./Glöckler, S. (zit. mpfs/*Autor:innen*), abrufbar unter www.mpfs.de/studien/jim-studie/2022/, Abruf: 12.9.2023

Merchel, J. (2016). Jugendhilfeplanung. Anforderungen, Profil, Umsetzung, utb, Stuttgart

Meysen, T./Beckmann, J./Reiß, D./Schindler, G. (Hrsg.) (2014). Recht der Finanzierung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Nomos, Baden-Baden (zit. MBRS Finanzierung)

Meysen, M./Lohse, K./Schönecker, L./Smessaert, A. (Hrsg.) (2022). Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG, Nomos, Baden-Baden (zit. Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert KJSG/*Bearbeiter:in*)

Meysen, T./Witte, S. (2022). Digitalisierung in den Allgemeinen Sozialen Diensten, NDV 2022, 149 bis 155

Mohabbat Kar, R./Thapa, B./Parycek, P./Kompetenzzentrum Öffentliche IT (ÖFIT) (Hrsg.) (2018). (Un)Berechenbar? Algorithmen und Automatisierung in Staat und Gesellschaft (zit. Mohabbat Kar ua/*Bearbeiter:in*), abrufbar unter www.oeffentliche-it.de/documents/10181/14412/(Un)berechenbar+-+Algorithmen+und+Automatisierung+in+Staat+und+Gesellschaft, Abruf: 12.9.2023

Mrozynski, P. (2019). SGB I. Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil. Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck, München

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2020). Bd. 8. Familienrecht II. §§ 1589–1921, SGB VIII; Säcker, F. J./Rixecker, R. (Hrsg.), Schwab, D. (Redakteur), 8. Aufl., C. H. Beck, München (zit. MüKo/*Bearbeiter:in*)

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2022). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 9. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/*Bearbeiter:in*)

Münder, J./Wiesner, R./Meysen, T. (Hrsg.) (2011). Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. MWM KJHR/*Bearbeiter:in*)

Nauerth, M. (2022). Der Verstehensvorgang in der Sozialen Arbeit, Sozialmagazin 7-8.2022, 6 bis 13

Rake, U. (2017). Social Media und elterliche Umgangsbestimmung, FamRZ 2017, 1733 bis 1734

Richter, I./Krappmann, L./Wapler, F. (Hrsg.) (2020). Kinderrechte. Handbuch des deutschen und internationalen Kinder- und Jugendrechts, Nomos, Baden-Baden (zit. Richter ua/*Bearbeiter:in*)

Sauerbrey, U./Vollmar, H. C. (2019). Digitale Beratung in der Sozialen Arbeit – ein Einblick in die gegenwärtige Lage, ZfSp 2019, 150 bis 166

Schader, H. (Hrsg.) (2012). Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch, Beltz Juventa, Weinheim (zit. Schader/*Bearbeiter:in*)

Schellhorn, W./Fischer, L./Mann, H./Schellhorn, H./Kern, C. (Hrsg.) (2017). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5. Aufl., Luchterhand, Köln (zit. Schellhorn ua/*Bearbeiter:in*)

Schlegel, R./Voelzke, T. (Gesamthrsg.), Luthe, E.-W./Nellissen, G. (Bandhrsg.) (2022). Juris PraxisKommentar SGB VIII. Online-Ausgabe, 3. Aufl., juris, Saarbrücken (zit. jurisPK/*Bearbeiter:in*)

Scholl, M. (2022). Digitalisierung und Jugendarbeit. Was muss getan werden?, FORUM Jugendhilfe 4/2022, 42 bis 46

Schrapper, C. (2022). Diagnostisches Fallverstehen, Sozialmagazin 7-8.2022, 14 bis 20

Schrödter, M./Bastian, P./Taylor, B. (2018). Risikodiagnostik in der Sozialen Arbeit an der Schwelle zum „digitalen Zeitalter“ von Big Data Analytics, abrufbar unter www.research-gate.net/publication/323267949_Risikodiagnostik_in_der_Sozialen_Arbeit_an_der_Schwelle_zum_digitalen_Zeitalter_von_Big_Data_Analytics, Abruf: 12.9.2023

Schütze, B. (Hrsg.) (2020). SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar, 9. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Schütze/*Bearbeiter:in*)

Seier, N. A. (2023). Kinder und Jugendliche online unterwegs – wer beherrscht wen im Netz?, jM 2023, 52 bis 57

S.I.G.N.A.L. e. V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt (Hrsg.) (2018). Ärztliche Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), Autor:innen: Lohse, K./Katzenstein, H./Beckmann, J./Seltmann, D./Meysen, T. (zit. S.I.G.N.A.L. e. V./*Autor:innen*), abrufbar unter www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/Infothek_Expertise_Aerztliche_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_5_2018_0.pdf, Abruf: 12.9.2023

Simitis, S./Hornung, G./Spiecker gen. Döhmann, I. (Hrsg.) (2019). Datenschutzrecht. DSGVO mit BDSG. Großkommentar, Nomos, Baden-Baden (zit. NK-DatenschutzR/*Bearbeiter:in*)

Smessaert, A./Binder, H. (2022). Allgemeine Grundsätze des Datenschutzes, TE-1143, in: DIJuF, Themengutachten, DIJuF-Rechtsgutachten, Stand: 10/2022, abrufbar unter www.kijup-online.de

Staudinger, J. v. (Begr.) (2019). Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Buch 4: Familienrecht §§ 1684–1717 (Elterliche Sorge, Umgangsrecht); Coester, M./Rauscher, T./Salgo, L. (Hrsg.), Peschel-Gutzeit, L. (Redakteurin), Sellier-de Gruyter, Berlin (zit. Staudinger/*Bearbeiter:in*)

Stix, D. C. (2019). Schleichende Grenzaufweichungen und persönliche Verflechtungen. Strategien im pädagogischen Handeln mit Social-Media-Plattformen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, ZfSp 2019, 167 bis 185

Sydow, G./Marsch, N. (Hrsg.) (2022). DS-GVO | BDSG. Datenschutz-Grundverordnung | Bundesdatenschutzgesetz. Handkommentar, 3. Aufl., Nomos, Baden-Baden (zit. HK-DS-GVO/*Bearbeiter:in*)

TH Köln/Universität Hildesheim (Hrsg.) DigiPäd 24/7: Das Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe verwirklichen – Empfehlungen für stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Internate; Autor:innen: Feyer, J./Rusack, T./Schilling, C./Schröer, W./Tillmann, A./Weßel, A./Zinsmeister, J./Johannsen, D. (zit. TH Köln/Universität Hildesheim/*Autor:innen*), abrufbar unter https://doi.org/10.18442/211, Abruf: 12.9.2023

Tillmann, A. (2018). Erziehungshilfen im Kontext der Digitalisierung: Herausforderungen und Aufgaben, Forum Erziehungshilfen 2018, 135 bis 140

Vobbe, F./Kärgel, K. (2019). Sexualisierte Gewalt mit digitalem Medieneinsatz. Herausforderungen und Handlungsfelder im fachpädagogischen Umgang, KJuG 2019, 48 bis 52, abrufbar unter www.kjug-zeitschrift.de/de/Ausgabe/2019-2, Abruf: 12.9.2023

Von Wulfen, M. (Hrsg.) (2010). SGB X. Kommentar, 7. Aufl., C. H. Beck, München (zit. von Wulffen/Bearbeiter:in)

Wabnitz, R. J. (Hrsg.). Kinder- und Jugendhilferecht. Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Loseblatt, Luchterhand, Neuwied (zit. GK-SGB VIII/*Bearbeiter:in*)

Wapler, F. (2015). Kinderrechte und Kindeswohl. Eine Untersuchung zum Status des Kindes im Öffentlichen Recht, Mohr Siebeck, Tübingen

Wapler, F. (2017). Kinderrechte ins Grundgesetz?, in: Sachverständigenkommission 15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.), Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagsschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter, abrufbar unter www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/15_KJB_Wapler_b.pdf, Abruf: 12.9.2023

Wapler, F. (2017). Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Rechtsgutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf, Abruf: 12.9.2023

Weinhardt, M. (2019). Algorithmen, Soziale Arbeit, Wohlfahrtsregime: USA, Dänemark und Deutschland, abrufbar unter https://marcweinhardt.de/algorithmen-soziale-arbeit-wohlfahrts-regime-usa-daenemark-und-deutschland/, Abruf: 12.9.2023

Wenzel, J. (2015). Mythos Unmittelbarkeit im Face-to-Face-Kontakt – Weiterentwicklung von Beratung und Therapie durch gezielte methodische Nutzung der Medien, e-beratungsjournal.net 2015, 36 bis 54, abrufbar unter www.e-beratungsjournal.net/ausgabe_0115/wenzel.pdf, Abruf: 12.9.2023

Wiesner, R. (2015). Wer kontrolliert die Jugendämter und die freien Träger?, JAmt 2015, 349 bis 355

Wiesner, R./Wapler, F. (Hrsg.) (2022). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 6. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wiesner/Wapler/*Bearbeiter:in*)

Witzel, M. (2018). Haltung als Handlungskompetenz von Fachkräften in Mediatisierungsprozessen, Forum Erziehungshilfen 2018, 145 bis 148

Wolff, H. A./Brink, S. (Hrsg.) (2022). Datenschutzrecht. DS-GVO, BDSG, Grundlagen, Bereichsspezifischer Datenschutz. Kommentar, 2. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Wolff/Brink/*Bearbeiter:in*)

Zinsmeister, J./Weßel, A./Tillmann, A. (2023). Digitale Medien in stationären Einrichtungen. Vom Recht junger Menschen auf analog-digitale Teilhabe und dem Auftrag der Jugend- und Eingliederungshilfe, sie zu fördern, zu schützen und zu beteiligen, JAmt 2023, 206 bis 209

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Soziale Arbeit, Institut für Vielfalt und gesellschaftliche Teilhabe (Hrsg.) (2021). Online-Gesprächssettings in der Sozialberatung in Zeiten des Social Distancing – eine Bilanz, CH-Zürich; Autor:innen: Eser Davolio, M./Kunz Martin, C./Meier, G./Adili, K. (zit. ZHAW/*Autor:innen*), abrufbar unter https://doi.org/10.21256/zhaw-2401, Abruf: 12.9.2023

Impressum

Dr. Janna Beckmann, Hannah Binder, Katharina Lohse

Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe

Grundprinzipien, Leistungen, Schutzauftrag
und strukturelle Bedingungen vor dem
Hintergrund zunehmend digitaler Lebenswelten
von Kindern und Jugendlichen

Heidelberg, 2023

Erstellt im Rahmen des Projekts:
„JAdigital. Digitalisierung in der
Kinder- und Jugendhilfe konzeptionell gestalten“

JAdigital.
Digitalisierung in der Kinder- und
Jugendhilfe konzeptionell gestalten

Gefördert vom:
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Deutsches Institut
für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)
Poststr. 17
69115 Heidelberg
www.dijuf.de

DIJuF
Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen